

BEKANNTMACHUNG

**Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Soltendieck;
Aufstellung des Bebauungsplans „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung im Ortsteil Soltendieck der Gemeinde Soltendieck im Rahmen der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 13a Absatz 2 und 3 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Soltendieck hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung, in Soltendieck gem. § 2 Absatz 1 i. V. m. § 13a Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Absatz 1 i. V. m. § 13a Absatz 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Soltendieck plant im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13a Absatz 3 BauGB i. V. m. § 2 Absatz 4 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung“ im Ortsteil Soltendieck.

Die Planung zielt auf die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine flächensparendere Bebauung im bisherigen Bebauungsplangebiet Rübestücke Neuaufstellung ab. Hierzu soll im Allgemeinden Wohngebiet (WA) planweit die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 auf 0,3 erhöht bzw. festgesetzt werden. Zudem sollen zu den bislang erlaubten Einzelhäusern künftig - bei beabsichtigten Ersatz- oder Neubauten - auch Doppelhäuser zulässig sein, was zusätzlich der Innenentwicklung dient. Damit wird dem Ziel der Raumordnungsplanung nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Die festgesetzte Grundflächengröße überschreitet nicht den Grenzwert der zulässigen Grundfläche von 70.000 m² nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB. Auch potentiell entgegenstehende Kriterien gemäß der Anlage 2 zu § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB sind von der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Bereich des ursprünglichen Bebauungsplans Rübestücke Neuaufstellung.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplangebiets ist im untenstehenden Kartenauszug/Übersichtsplan (verkleinerte Darstellung, nicht maßstabsgerecht) durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Weiter wird gemäß § 13a Absatz 3 Nummer 1 BauGB i. V. m. § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB i. V. m. § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung im Ortsteil Soltendieck der Gemeinde Soltendieck (bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit Geltungsbereichsplan) - Stand: April 2026 - sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung - Stand: April 2026 - sind gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue <https://www.samtgemeinde-aue.de> unter der Rubrik **Bürgerservice > Wohnen & Bauen > Bauleitplanung > Bauleitplanung im Beteiligungsverfahren > Gemeinde Soltendieck (B-Plan)**:

Rübestücke Neuaufstellung, 1. Änderung – OT Soltendieck und im **zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen** (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

19.06.2026 bis einschließlich 03.08.2026

zur Veröffentlichung eingestellt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die niedersächsischen Sommerferien als ein wichtiger Grund für eine angemessene Fristverlängerung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB angesehen werden; daher wird die Auslegungszeit um 14 Tage verlängert.

Zusätzlich liegen diese Bekanntmachung und die vorgenannten Entwurfs- und Planunterlagen in der vorgenannten Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, im Flur vor Zimmer 18 (Bauverwaltung), während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich sowohl im Internet als auch an vorgenannter Auslegungsstelle über den Inhalt, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten bzw. informieren. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb der Veröffentlichungsfrist zur Planung äußern; auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Ein Termin für die Einsichtnahme kann vereinbart werden unter: Tel. 05802/955-0 oder Tel. 05802/95528 oder elektronisch per Email unter info@sg-aue.de.


Gemäß § 13a Absatz 3 Nummer 2 BauGB i. V. m. § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB i. V. m. § 13 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Dauer der vorgenannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu diesem Entwurf des Bebauungsplans „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung nebst der dazugehörigen Entwurfsbegründung bei der Gemeinde Soltendieck (Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt) abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB i. V. m. § 13 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 3 BauGB i. V. m. § 4a Absatz 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Nds. Datenschutzgesetz (NDSG). Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adresse und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt. Auch werden über eingehende Stellungnahmen und Äußerungen in öffentlichen Sitzungen der Ratsgremien beraten und entschieden.

Wrestedt, 01.06.2026



Gemeinde Soltendieck
Der Bürgermeister


Gemeindedirektor
(Michael Müller)

ausgehängt am: 04.06.2026

abgenommen am: 19.06.2026

Blatt 3
der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeinde Soltendieck
zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rübestücke Neuaufstellung“, 1. Änderung

